



Bearb.: Mag. Bernd Brunner
Tel.: +43 (3142) 21520-233
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-40798/2020-151

Voitsberg, am 03.04.2020

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 03.04.2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen

Auf Grund der §§ 15 und 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, wird in Ergänzung der bundesrechtlichen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz verordnet:

§ 1

Verbot von Zusammenkünften

(1) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum mit mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben.

(2) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien. Bei Zusammenkünften unter dieser Obergrenze muss sichergestellt sein, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(3) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden und sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen beschränkt. Hochzeiten sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens fünf Personen beschränkt.

§ 2

Ausnahmen vom Zusammenkunftsverbot

Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- von Organen von Gebietskörperschaften,
- von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- des Österreichischen Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- zu beruflichen Tätigkeiten,
- in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz,

8570 Voitsberg • Schillerstraße 10

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Sparkasse Voitsberg-Köflach BankAG: IBAN AT38208390000007286 • BIC SPVOAT21

- in Massenförmungsmitteln und den unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen sowie
- in Betrieben, die in § 2 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, in der Fassung BGBl. II Nr. 112/2020, genannt sind

und sichergestellt ist, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

§ 3

Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabkömmlich sind, z.B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Unabhängig vom Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1 ist die Betreuung von Kindern zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung nach erfolgter Gefährdungsabklärung durch die zuständige Behörde zulässig.

(4) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

§ 4

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 3. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Hannes Peißl
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld, Krottendorf 161 161, 8564 Krottendorf bei Ligist, zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel;, per E-Mail
2. Marktgemeinde Ligist, Ligist 22 22, 8563 Ligist Markt, zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel;, per E-Mail
3. Marktgemeinde Mooskirchen, Marktplatz 4 4, 8562 Mooskirchen, zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel;, per E-Mail
4. Gemeinde Rosental an der Kainach, Hauptstraße 85, 8582 Rosental an der Kainach, zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel;, per E-Mail
5. Gemeinde Sankt Martin am Wöllmißberg, Sankt Martin am Wöllmißberg 64 64, 8580 Sankt Martin am Wöllmißberg, zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel;, per E-Mail
6. Marktgemeinde Stallhofen, Stallhofen 113, 8152 Stallhofen, zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel;, per E-Mail
7. Stadtgemeinde Voitsberg, Hauptplatz 1 1, 8570 Voitsberg, zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel;, per E-Mail
8. Stadtgemeinde Bärnbach, Hauptplatz 1 1, 8572 Bärnbach, zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel;, per E-Mail
9. Marktgemeinde Edelschrott, Packer Straße 17 17, 8583 Edelschrott, zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel;, per E-Mail
10. Gemeinde Geistthal-Södingberg, Geistthal 83 83, 8153 Geistthal, zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel;, per E-Mail
11. Gemeinde Hirscheegg-Pack, Hirscheegg 24 24, 8584 Hirscheegg, zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel;, per E-Mail
12. Gemeinde Kainach bei Voitsberg, Kainach bei Voitsberg 19 19, 8573 Kainach bei Voitsberg, zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel;, per E-Mail
13. Stadtgemeinde Köflach, Rathausplatz 1 1, 8580 Köflach, zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel;, per E-Mail
14. Marktgemeinde Maria Lankowitz, Puchbacherstraße 204 122, 8591 Maria Lankowitz, zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel;, per E-Mail
15. Gemeinde Söding-St. Johann, Schulplatz 1, 8561 Söding - St. Johann, zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel;, per E-Mail
16. Bezirkspolizeikommando Voitsberg, Dr.-Hubert-Kravcar-Platz 1, 8570 Voitsberg, mit dem Ersuchen, die Verordnung an die Polizeiinspektionen des Verwaltungsbezirkes Voitsberg mit dem Auftrag weiterzuleiten, die Einhaltung der Verordnung zu überwachen;, per E-Mail
17. Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft FA Gesundheit und Pflegemanagement, Friedrichgasse 9, 8010 Graz, per E-Mail
18. Büro Frau Landesrätin Dr. Juliane Bogner-Strauß, Herrengasse 16, 8010 Graz, per E-Mail
19. Amtstafel der BH Voitsberg
20. Vorzimmer des Bezirkshauptmannes, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung auf der Homepage der BH Voitsberg;